

geleistet wird. Ähnlich wie es einst zu Beginn der 50er Jahre darauf ankam, die Rechtsgrundlagen für den Aufbau, die Verteidigung und Festigung der Grundlagen des Sozialismus herauszubilden und in Kraft zu setzen, stehen wir heute vor der historischen Aufgabe, planmäßig das Rechtssystem und die Rechtsgrundlagen für die entwickelte sozialistische Gesellschaft und ihren allmählichen Übergang zum Kommunismus zu schaffen. Die weitere Ausgestaltung des Arbeitsrechts bedeutet dabei, daß einer der Grundpfeiler der einheitlichen sozialistischen Rechtsordnung vervollkommen wird.

Der vorliegende Entwurf des Arbeitsgesetzbuchs ist Ausdruck der Stabilität unseres Fortschritts und der Kontinuität der Weiterentwicklung des Arbeitsrechts der DDR. Er beruht auf den positiven Erfahrungen mit dem seit über 15 Jahren geltenden Arbeitsrecht der DDR, das sich bewährt und seine historische Aufgabe erfolgreich erfüllt hat.

Alle Errungenschaften der Arbeiterklasse auf dem Gebiet des Arbeitsrechts wurden in das neue Arbeitsgesetzbuch übernommen. Das Arbeitsrecht wird insbesondere den heutigen Bedingungen der gesellschaftlichen Entwicklung angepaßt und in bedeutenden Teilen entsprechend den neuen Erfordernissen und Aufgaben weiterentwickelt. Die Ausarbeitung des neuen Gesetzes wurde insbesondere notwendig, weil bedeutende gesellschaftliche Entwicklungsprozesse unter Führung der marxistisch-leninistischen Partei der Arbeiterklasse erfolgreich vollzogen wurden und wichtige soziale Errungenschaften des Kampfes der Arbeiterklasse und aller Werktätigen bei der weiteren Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft im Gesetz zu verankern sind.

Der Entwurf des Arbeitsgesetzbuchs geht von der Einheit des Wesens und der Funktionen des sozialistischen Rechts aus. Wie das sozialistische Recht als Ausdruck der Macht der Arbeiterklasse insgesamt, so ist auch das Arbeitsgesetzbuch darauf gerichtet, den Sinn des Sozialismus, alles für das Volk zu tun, auf ständig höherer Stufe zu verwirklichen. Dementsprechend wird in der Präambel des Entwurfs verbindlich und verpflichtend die Aufgabe des Arbeitsrechts der DDR dahingehend bestimmt, „... die Beziehungen der Werktätigen im Arbeitsprozeß entsprechend dem sozialistischen Charakter der Arbeit und den von den Anschauungen der Arbeiterklasse bestimmten Prinzipien der sozialistischen Moral zu gestalten. Es trägt dazu bei, die schöpferischen Fähigkeiten und Initiativen der Werktätigen zur Erhöhung der Qualität und Effektivität der Arbeit, vollen Nutzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und Steigerung der Arbeitsproduktivität im sozialistischen Wettbewerb zu entfalten sowie das sozialistische Leistungsprinzip durchzusetzen. Es verfolgt das Ziel, die Arbeits- und Lebensbedingungen planmäßig zu verbessern und die soziale Sicherheit und Geborgenheit der Werktätigen und ihrer Familien zu gewährleisten sowie die demokratischen Rechte und Freiheiten zu verwirklichen.“

Entsprechend der Forderung des IX. Parteitag, für wichtige Bereiche des sozialistischen Rechts „... in sich geschlossene Regelungen“<sup>3/</sup> anzustreben, wurde der Entwurf des Arbeitsgesetzbuchs als eine grundlegende, in sich geschlossene, komplexe Regelung ausgearbeitet, die für alle Werktätigen einheitlich geltendes Recht, gleiche Rechte und Pflichten schafft.

Bei der Ausarbeitung des Entwurfs des Arbeitsgesetzbuchs wurde mit Sorgfalt darauf geachtet, die neuen Regelungen harmonisch in das geltende Rechtssystem einzuordnen, sie wirksamer in das gesamte System unseres Rechts zu integrieren und damit zugleich einen Beitrag zur weiteren Vereinheitlichung des Rechts der DDR zu leisten. Damit wurde seit dem VIII. Parteitag der SED eine wesentliche Linie in der Gesetzgebung der DDR nunmehr auch auf dem Gebiet des Arbeitsrechts konsequent fortgeführt. Das findet u. a. in der richtigen Entscheidung seinen Ausdruck, keine Verfassungsregelungen zu wiederholen, sondern, anknüpfend an die Regelung der Grundrechte und Grundpflichten in der Verfassung, im Arbeitsgesetzbuch konkrete Regelungen zu ihrer Durchführung aufzunehmen.

Die wirksamere Einordnung des Arbeitsrechts in das geltende Recht kommt auch in der klaren Anpassung seiner Bestimmungen an das Gesetz über den Ministerrat, an das Gesetz über die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe und an die VEB-Verordnung zum Ausdruck. Eine konsequente Angleichung wurde — soweit dies möglich ist — bis hin zur Verwendung gleicher Begriffe, Definitionen, Fristen und Rechtsinstitute an die Regelung des ZGB vorgenommen.

Die Herauslösung des Arbeitsrechts und seiner normativen Regelung aus der durch bürgerliche Rechtsvorstellungen vorgegebenen Einordnung in das Zivil- oder Verwaltungsrecht ist historisch progressiv und unvermeidlich und führt notwendig zu einer in sich geschlossenen Kodifikation des Arbeitsrechts als eigener Rechtszweig. Die Vermeidung unbegründeter Differenzierungen, das Unterlassen jeder nicht in der Sache begründeten Zersplitterung der Regelung von Rechtsbeziehungen, die ihrem Wesen nach gleich sind, das Vermeiden von Abweichungen von üblichen Begriffen, Fristen und allgemein bekannten Regelungsmodellen sowie die bewußt angestrebte Integration der Regelung in das einheitliche Rechtssystem ist eine vorbehaltlos zu begrüßende, deutliche Absicht, die dem Entwurf des Arbeitsgesetzbuchs zugrunde liegt. Sie dient einer größeren Übersichtlichkeit und Verständlichkeit des Rechts im Interesse der Werktätigen.

#### **Die führende Rolle der Arbeiterklasse, die Förderung der sozialistischen Demokratie und die weitere Verwirklichung der Hauptaufgabe bestimmen den Inhalt des Entwurfs**

Die Regelungen des Entwurfs des Arbeitsgesetzbuchs sind geprägt von der führenden Rolle der Arbeiterklasse und ihrer wachsenden Verantwortung für die Verwirklichung der Hauptaufgabe in ihrer Einheit von Wirtschafts- und Sozialpolitik. In den Regelungen des Entwurfs zur Gestaltung sozialistischer Arbeitsverhältnisse finden die fortschrittlichen, von den Klasseninteressen der Arbeiter bestimmten Grundnormen und Verhaltensweisen sichtbaren Ausdruck. Das entspricht der Rolle der Arbeiterklasse in der materiellen Produktion sowie bei der Leitung und Planung des gesellschaftlichen Reproduktionsprozesses. Im Entwurf des Gesetzes kommen diese Grundpositionen deutlich in der konkreten Ausgestaltung der Rechte und Pflichten der Werktätigen, so z. B. bei der Ausarbeitung und Durchführung der Volkswirtschaftspläne, sowie in den höheren Anforderungen an die Leitungstätigkeit der Leiter im Arbeitsprozeß zum Ausdruck. Den Leitern

<sup>3/</sup> Vgl. E. Honecker, a. a. O., S. 113.